Stadt Flensburg

1. vereinfachte Änderung des Bebaungsplanes Nr. 248 "Ehemaliges PH-Gelände"

Teil B Text

Nr. 5: Tankstellen

- Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet WA
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Baugebiet WA folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig:
 Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- II Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
- Im Bereich der Flächen, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, darf die Gebäudelänge mehr als 50 m betragen.
- III Überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO; Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO
- Im Bereich des WA-Gebietes sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der dafür im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen zulässig.
- IV Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
- Entlang der Jahnstraße sind auf den privaten Grundstücken an den dafür vorgesehenen Stellen Sand- oder Weißbirken (Betula pendula), entlang der Arndtstraße Säulenebereschen (Sorbus aucuparia "Fastigiata") mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- Im Bereich der Fläche A1 ist eine 1,50 m breite Hecke aus Sträuchern (80% heimische Arten) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (mindestens 1,5 Pflanzen pro m²; Artenliste mit Beispielen als Anhang zur Begründung, siehe Anlagen 3 und 4).
- V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Im Bereich des WA-Gebietes sind an der Nordwestseite der Gebäude entlang der Arndtstraße passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß R'w,res. für Außenbauteile beträgt 30 dB.
 Die Ermittlung der erforderlichen Schalldämmmaße erfolgt nach der DIN 4109, Tabelle 8, "Schallschutz im Hochbau".
- VI Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO; Sonstige Festsetzungen
- Im Bereich des WA-Gebietes sind Nebenanlagen (Gartenhaus, Gerätehaus) außerhalb der überbaubaren Flächen nur an den dafür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen und bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m und einer Fläche von maximal 6 m² erlaubt.
- 2. Im Plangebiet ist die Verlegung von Versorgungsleitungen nur unterirdisch zulässig.
- VII Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Im Bereich der Flächen L 1 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie ein Gehrecht zu Gunsten der Anlieger festgesetzt (Anlieger im Norden und im Süden des Weges).
- VIII Gestalterische Vorschriften nach § 92 LBO
- 1.1 Im Bereich der WA Flächen sind für die Hauptgebäude nur Pultdächer zulässig. Die Dachneigung darf maximal 15° betragen.
- Einfriedungen
 Entlang der Zugangswege L1 und entlang der Arndt- und der Jahnstraße sind Einfriedigungen technischer Art nur in Verbindung mit einer geschlossenen Laubhecke zulässig. Die Einfriedigungen sind auf der dem Straßenraum und den Wegen abgewandten Seite der Hecke anzuordnen und vollständig hinter der Hecke zu verbergen.



Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

NA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 11 § 16 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse: als Höchstmaß z.B. II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

abweichende Bauweise Hausgruppen

Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

Strassenverkehrsflächen mit innerer Aufteilung und öffentlicher Parkflächen

Strassenbegrenzungslinie

Einfahrt/Ausfahrt

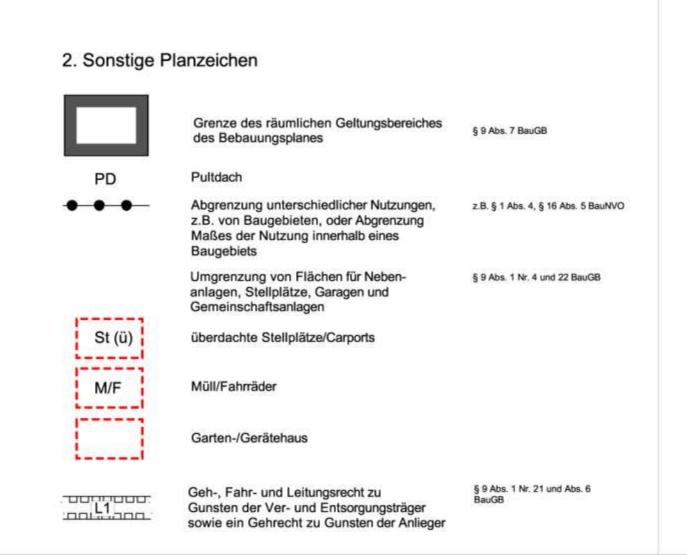
Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen: Bäume

A1

anzupflanzende Hecke

0000



3. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen
geplante Flurstücksgrenzen

fortfallende Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

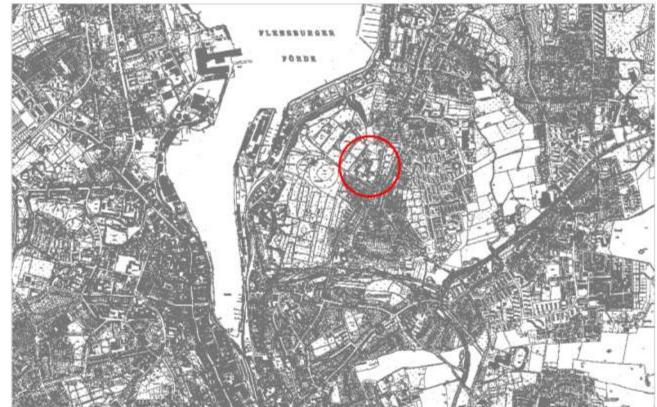
vorhandene Gebäude

künftig fortfallende Gebäude

3a. Schema zu Art, Maß und Bauweise

WA II
GRZ OM Grundflächen Nutzung Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)
Verhältnis der überbauberen
Fläche zur Grundstücksfläche

PD Bachform



VERFAHRENSVERMERKE

Der katastermäßige Bestand am __.__ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulicher Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt / ÖbVI

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 15.12.2005.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 23.12.2005 erfolgt.

Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 17.01.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2006 zur

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2006 bis zum 01.03.2006 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 20.01.2006 in den Flensburger Tageszeitungen bekannt gemacht

Stellungnahmen zum Entwurf liegen nicht vor. Die Ratsversammlung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.06.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Flensburg,

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedar keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit

Flensburg,

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 02.09.2006 in Kraft getreten.

Flensburg,

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 92 LBO Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung am 29.06.2006 folgende Satzung über die 1.vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 248, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Stadt Flensburg

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ehemaliges PH-Gelände" - Nr. 248 -

Gebietsumschreibung:

- im Norden :

die nördliche Grundstücksgrenze der ehemaligen Studentenburse

- im Osten :

die östliche Grundstücksgrenze der ehemaligen Studentenburse

- im Süden :

- im Westen:

den an die Arndtstraße angrenzenden Sportflächen des Volksparkes

Es gilt die BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990

die Jahnstraße

